

Satzung von Gründen in Deutschland e.V.

Präambel:

Deutschland gilt als Land der Dichter und Denker. Kreativität, Erfindergeist und gute Ideen haben unseren wirtschaftlichen Wohlstand geschaffen. Dieser Wohlstand entsteht aus den unzähligen Unternehmensgründungen, in denen die Ideen der Denker Realität werden.

Trotz aller Bemühungen zur Entbürokratisierung werden Gründungen in Deutschland nicht leichter. Dazu tragen verschiedene Trends bei: Die Digitalisierung und ihre Begleiterscheinungen erfordern immer höhere Geschwindigkeit und immer spezielleres Wissen. Zudem werden die Anforderungen an einen professionellen Marktauftritt und kostengünstige Entwicklungszyklen immer größer. Gleichzeitig wird eine Verjüngung des erfolgreichen deutschen Mittelstands von immer größerer Relevanz für die Zukunft Deutschlands, das längst auf dem Weg zu einer hochprofessionellen Dienstleistungsgesellschaft ist.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine professionelle Begleitung von Gründerinnen und Gründern in Deutschland zunehmend an Bedeutung. Unter professioneller Begleitung verstehen wir die Begleitung von Unternehmern durch Unternehmer, die ihre Qualität aus praktischer Erfahrung und eigener unternehmerischer Tätigkeit gewinnen. Der Verband „Gründen in Deutschland“ hat zum Ziel, die unterschiedlichen im Bereich der Gründungsberatung tätigen Berater, Unternehmen und Institutionen und ihre Bedürfnisse gegenüber öffentlichen Einrichtungen zu vertreten, sowie zusätzliche Aus- und Weiterbildungs- sowie Netzwerkangebote für Gründer und Beratungsunternehmen zu etablieren. Des Weiteren soll ein praktikabler Qualitätsstandard für Gründungsberatung erarbeitet werden.

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gründen in Deutschland“ (Vereinsname), nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Interessen von Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberatern sowie von Unternehmen und Institutionen, die in der Unternehmensberatung tätig sind und deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Beratung von Unternehmensgründungen liegt. Darüber hinaus fördert der Verein die Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf der Aus- und Weiterbildung von a) Beratern und Beraterinnen im Bereich der Gründungsberatung und b) von Unternehmern und Innovatoren zur Förderung von unternehmerischer Bildung sowie von Forschung, Wissenschaft und Lehre im Zusammenhang mit Unternehmens- und Produktinnovationen sowie von Unternehmensberatung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Vertretung der Interessen, der im Satzungszweck genannten Berufsgruppen, Unternehmen und Institutionen gegenüber staatlichen und anderen öffentlichen

Einrichtungen, sowie dem Angebot, ein Ansprechpartner für die genannten Einrichtungen zu sein,

b) dem Angebot einer Vermittler- bzw. Ombudsstelle für Beratungsunternehmen und Beratene,

c) die Durchführung eigener Veranstaltungen für die Aus- und Weiterbildung

d) die Trägerschaft für eine Informations- und Bildungsplattform für Unternehmensberater und Gründer sowie die wissensvermittlungsorientierte Netzwerkarbeit für Unternehmensgründer zur Unterstützung der Bildungstätigkeit aus Ziffer b) und

e) der Aufbau eines Qualitätsstandards für Gründungsberatung und Gründungsbegleitung in Deutschland.

- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Dabei dürfen geschäftliche Interessen die ideellen Aspekte der Tätigkeiten nicht übertreffen.

§ 03 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dem Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der steuerlichen Freigrenze gezahlt werden. Näheres dazu bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Verein darf Mitarbeiter beschäftigen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Person werden. Der Vorstand kann der Aufnahme binnen 8 Wochen nach Stellung des Aufnahmeantrags aus Gründen des Verbandsinteresses widersprechen. Gegen diese Ablehnung der Aufnahme, ist ein entsprechender Gegenantrag im Rahmen der Mitgliederversammlung zulässig, bei dem das abgelehnte Mitglied zu hören ist.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod bzw. Auflösung,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund der Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate überfällig ist.

- (3) Eine Kündigungsfrist legt die Mitgliederversammlung per Beschluss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Juristische Personen müssen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft einen ordentlichen Vertreter benennen, der als Ansprechpartner fungiert.

§ 05 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Länge der Beitragsperioden werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Eine Beitragsperiode ist mindestens ein Monat, maximal ein Jahr. Es kann eine Beitragssatzung durch die Mitgliederversammlung errichtet werden.
- (2) Der Beitrag wird über eine Einzugsermächtigung erhoben, die mit dem Aufnahmeantrag erteilt wird.
- (3) Fördermitgliedschaften sind möglich.

§ 06 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart sowie bis zu 7 Beisitzern; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nur Mitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden. Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, dürfen analog nur benannte ordentliche Vertreter Vorstandsämter bekleiden.
- (3) Landesbeauftragte und Beiräte müssen nicht Vereinsmitglied sein, müssen sich aber zu den Zielen und Werten des Vereins bekennen.

§ 07 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ausschließung eines Mitglieds,

d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

- (2) Der Vorstand im Sinne §26 BGB beruft im Namen des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung per E-Mail der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig, wenn dem Sitzungsleiter vorher eine entsprechende Vollmacht des Mitglieds vorliegt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf und sofern keine geheime Wahl beantragt wird, offen per Handheben. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie der Abbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt außerdem jährlich einem Kassenprüfer, der jedes Jahr die Kassenführung des Vereins überprüft. Gewählt wird gemäß § 7 Abs. 3.

§ 08 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne §26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Geschäftsführung befugt, der Stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 25.000 (i.W. fünfundzwanzigtausend) ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann Landesbeauftragte als Repräsentanten des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen in den einzelnen Bundesländern ernennen. Zudem kann er Beiräte für bestimmte Themenfelder benennen. Landesbeauftragte und Beiräte erhalten kein Stimmrecht für die Organe, sondern besitzen dort lediglich Gaststatus.

§ 09 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen (s. auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an das jeweils für Wirtschaft und Gründungsförderung zuständige Bundesministerium, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, am besten im Bereich der Gründungsförderung, zu verwenden.

Die Gründungsmitglieder

Konstanz, den 13.09.2017